



Gemeinsames Merkblatt - Lehrer - Krankheitsreserve

Grundlegendes:

Das Staatliche Schulamt (SSA) muss auf Anweisung des Kultusministeriums (KM) einen bestimmten Prozentsatz aller im Bereich des Schulamtes zur Verfügung stehenden Deputatsstunden der Lehrer - Krankheitsreserve (KV) für jede Schulart melden.

Um auf Ausfälle flexibel reagieren zu können, werden somit jedes Schuljahr eine bestimmte Anzahl von Lehrkräften als KV Lehrkräfte benannt.

Grundsätzlich kann jede Lehrkraft für diese Lehrerreserve eingeteilt werden. Dienstliche Belange stehen vor privaten Belangen. Das Auswahlverfahren und die Benennung der KV- Lehrkraft sollte transparent sein. Wir setzen auf das Prinzip der Freiwilligkeit.

Verfahrensablauf:

1. Die Schulleitungen werden vom SSA aufgefordert, eine KV-Lehrkraft zu benennen.
2. Das SSA teilt der Schulleitung mit, wie viel Deputatsstunden abzugeben sind, soweit es zu diesem Zeitpunkt schon möglich ist.
3. Im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz oder Dienstbesprechung wird die Thematik mit dem Kollegium besprochen.
4. Die Schulleitung und die in Frage kommende Lehrkraft besprechen die Kriterien. Lehrkraft unterschreibt das von der Schulleitung ausgefüllte Formblatt.
Lehrkräfte können, sofern aus ihrer Sicht notwendig, schriftlich zur geplanten Maßnahme Stellung nehmen und auf dem Dienstweg einreichen.
5. Die Schulleitung entscheidet und meldet die entsprechende Person an das SSA mit dem unterschriebenen Formblatt KV 1 in der ersten Maiwoche eines Jahres.
6. Das SSA überprüft alle Formblätter der Schulen, überprüft die Auswahl und führt ggf. Gespräche und entscheidet auf dieser Grundlage über die KV - Lehrkräfte.
7. Das SSA teilt bis Ende des Schuljahres mit, wer tatsächlich als KV - Lehrkraft bestellt wird.
8. Der Einsatzort der KV- Lehrkraft wird nach Bedarf über das SSA über eine Abordnungsverfügung bekannt gegeben.
9. Der ÖPR ist bei der Bestellung durch das SSA in der Mitbestimmung.
(Hinweis: Mitbestimmung des ÖPR greift erst bei der KV- Bestellung, nicht bei der Benennung)
10. Nach Ablauf des KV-Jahres kehrt die Lehrkraft wieder an ihre Stammschule zurück.
Pädagogische Erfordernisse und individuelle Bedürfnisse können mit dem SSA in Bezug auf das Tätigkeitsfeld erörtert werden.

Wer kann als KV - Lehrkraft benannt werden:

- Lehrkräfte, die sich freiwillig melden
- Lehrkräfte, die eine Klasse abgeben
- Lehrkräfte, die nicht für ein bestimmtes Fach benötigt werden
- Lehrkräfte, die noch nie oder schon lange nicht mehr als KV eingesetzt waren
- Lehrkräfte, die mindestens einen halben Lehrauftrag haben



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT STUTT GART

Örtlicher Personalrat Stuttgart
für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
sowie Schulkindergärten beim Staatlichen Schulamt Stuttgart

Mit ausdrücklichem Einverständnis der Lehrkraft können benannt werden:

- Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- Lehrkräfte die schwanger sind
- Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung

Nicht benannt werden können:

- Lehrkräfte in der Probezeit
- Lehrkräfte die längerfristig erkrankt sind

Einsatz der Lehrerreserve:

Solange kein anderer Bedarf besteht, ist die Lehrkraft an ihrer Stammschule eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass der Stundenplan so gestaltet ist, dass die Lehrkraft jederzeit problemlos für längere Vertretungen herauslösbar ist. Zum Beispiel durch: Teamteaching, Teilung der Klasse oder Leitung einer Lerngruppe für bestimmte Stunden oder für Arbeitsgemeinschaften und Förderunterricht.

Der Einsatzort (innerhalb des Bereichs des SSA) kann sich kurzfristig ändern, wenn an einer anderen Schule Bedarf (>als 3 Wochen) besteht. Dann wird die Lehrkraft durch das SSA dorthin für einen festen Zeitraum ganz oder mit einem Teildeputat abgeordnet.

Die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, außerunterrichtlichen Veranstaltungen sollte dort stattfinden, wo der Schwerpunkt des Deputats liegt.

Anforderung einer Lehrerreserve:

Die Anforderung eines Krankheitsstellvertreters als Ersatz für eine längerfristig erkrankte Lehrkraft hat grundsätzlich mittels Formblatt KV 2 zu Händen des jeweiligen Personalschulrates zu erfolgen.

Bei Fragen oder Unklarheiten kann der Örtliche Personalrat (ÖPR) beraten und ggfs. Rücksprache mit den Personalschulräten gehalten werden.

Für die Personalschulräte

Vorsitzende des Örtlichen Personalrat